



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“  
am 17.12.2009:

## **Gläubigerverzug und Zurückbehaltungsrechte**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>



## Voraussetzungen des Gläubigerverzuges

- Erfüllbarkeit der Forderung
  - § 271 Abs. 2 BGB – Sonderregelung in § 299 BGB.
- Ordnungsgemäßes Angebot
  - Grundsätzlich: Tatsächliches Angebot.
  - Nach §§ 295 und 296 u.U. wörtliches Angebot oder gar kein Angebot erforderlich.
- Möglichkeit der Leistung (§ 297 BGB)
  - Nur in den Fällen der §§ 295 f. von Bedeutung.
- Nichtannahme der Leistung
  - Kein Verschulden erforderlich!

## Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges

- Haftungsmilderung nach § 300 Abs. 1 BGB.
- Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 Abs. 2 BGB.
  - Nur ausnahmsweise von Bedeutung.
- Übergang der Gegenleistungsgefahr nach § 326 Abs. 2 BGB.
- Vollstreckbarkeit von Zug-um-Zug-Ansprüchen: § 274 Abs. 2 BGB.

## Fall 1

S schuldet G den Betrag von € 5.000,- aus einem Darlehen. Nachdem ihn G zum wiederholten Mal telefonisch gemahnt hat, verspricht S, das Geld sofort in bar bei G vorbeizubringen. Als er wenig später bei G schellt, ist dieser nicht zu Hause. Auf dem Heimweg wird S überfallen und ausgeraubt.

- Anspruch des G aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB?
    - Nach § 275 Abs. 1 BGB erloschen?
    - Keine Konkretisierung analog § 243 Abs. 2 wegen § 270 Abs. 1 BGB.
    - Aber: Übergang der Leistungsgefahr nach § 300 Abs. 2 BGB.
- Leistung unmöglich.

## Fall 2

Arbeitgeber G kündigt das Arbeitsverhältnis des N. N erhebt Klage nach dem KSchG auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht beendet wurde. Nach zweijährigem Prozess obsiegt N in letzter Instanz. Kann N seinen Arbeitslohn für die Zeit von der (unwirksamen) Kündigung bis zum Ende des Prozesses verlangen?

- Anspruch des N aus § 611 Abs. 1 BGB?
    - Nach § 326 Abs. 1 BGB erloschen?
    - Die (Nach-)Leistung der Arbeit ist wegen des absoluten Fixcharakters der Arbeitsleistung unmöglich iSv § 275 Abs. 1 BGB.
    - Aber: Bei Annahmeverzug gilt § 615 BGB (Sonderregelung zu § 326 Abs. 2 BGB).
    - G kommt nach § 296 BGB ohne Angebot in Annahmeverzug.
- Anspruch besteht.

## Zurückbehaltungsrechte

- § 273 Abs. 1 BGB: Allgemeines Zurückbehaltungsrecht wegen konnexer Gegenansprüche.
  - Sonderfälle: § 273 Abs. 2 BGB, § 1000 BGB.
  - Vgl. auch § 369 HGB.
  - Hinweis: Einrede wegen eines Anspruchs aus § 313 Abs. 1 BGB wird aus § 313 BGB selbst hergeleitet.
- § 320 BGB: Einrede des nichterfüllten Vertrages.
- Rechtsfolge: Verurteilung zur Leistung Zug-um-Zug → §§ 274 BGB, 756 ZPO.

## Beispiel

V verpflichtet sich gegenüber K zur Lieferung von 1000 Stück SBZ 3-Speicherchips zum Preis von € 100,-/Stück. Bei Vertragsschluss wissen weder V noch K, dass infolge eines Brandes in einer von drei Fabriken, die weltweit diese Chips herstellen, der Preis auf € 1.000,-/Stück angestiegen ist. K beharrt auf Lieferung.

- Anspruch des V aus § 433 Abs. 1 BGB?
  - Einrede aus § 313 Abs. 1 BGB?
  - Tatsächliches Element; Hypothetisches Element; Normatives Element; Unzumutbarkeit können bejaht werden. Anpassung evtl. möglich.

# Vertragliches Schuldrecht (7)

## Vergleich §§ 273 Abs. 1 und 320 BGB

- Voraussetzung:  
Konnexe Ansprüche.
- Keine Wirkung, wenn  
das Recht nicht  
geltend gemacht wird.
- In der Insolvenz idR  
nicht durchsetzbar  
(anders bei §§ 273  
Abs. 2, 1000: § 51 Nr.  
2 InsO).
- Voraussetzung:  
Ansprüche im  
Synallagma.
- Ausschluss des  
Schuldnerverzuges  
schon durch das  
Bestehen der Einrede.
- In der Insolvenz: §  
103 Abs. 1 InsO

## Fall 1

K bestellt bei V 30 t Tapetenkleister. Im Nachhinein kommt es zu Streit über die Höhe des vereinbarten Kaufpreises. V will nur bei Zahlung von € 300/t liefern; K ist der Meinung, es seien nur € 250 vereinbart gewesen. V fordert K zur Zahlung bis zum 1.12.2009 auf und bietet für den Fall, dass K zur Zahlung bereit ist, ausdrücklich die Lieferung an. Nach Verstreichen der Frist erklärt V den Rücktritt vom Vertrag. Tatsächlich waren € 300 vereinbart.

- Anspruch des K aus § 433 Abs. 1 BGB?
  - Nach § 346 Abs. 1 BGB erloschen?
  - § 323 Abs. 1 setzt Fälligkeit des Anspruchs voraus.
  - Keine Fälligkeit ohne Durchsetzbarkeit → keine Fälligkeit bei Eingreifen von § 320 BGB!
  - Aber: K war gemäß § 298 BGB im Annahmeverzug → § 320 BGB steht gem. §§ 322 Abs. 3, 274 Abs. 2 BGB der Durchsetzbarkeit nicht entgegen.
    - Voraussetzungen des Rücktritts sind erfüllt. Anspruch erloschen!

## Fall 2

K kauft bei Kunsthändler V, bei dem er regelmäßig Kunde ist, das Bild „Der Stall des Augias“ für € 10.000,-. Das Bild wird von K bezahlt und ihm übergeben. Nach einigen Wochen meldet sich V bei K und erklärt, er habe bei Prüfung seiner Bücher festgestellt, dass K das bereits früher an ihn ausgelieferte Bild „Die stymphalischen Vögel“ im Wert von ebenfalls € 10.000,- noch nicht bezahlt habe. Wäre ihm dies bekannt gewesen, hätte er keinesfalls den „Augiasstall“ an K übergeben. Er fordere nun die Rückgabe dieses Bildes oder die sofortige Zahlung der offenen Rechnung. K ist zur Zahlung außerstande, meint aber gleichwohl, zur Rückgabe des „Augiasstalls“ sei er nicht verpflichtet.

- Vorüberlegung: Ansprüche aus ständiger Geschäftsverbindung sind im Sinn des § 273 BGB konnex.
- Anspruch des V aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt BGB?
  - Leistung erfolgte mit Rechtsgrund. Einrede aus § 273 BGB beseitigt nicht den Rechtsgrund.
- Anspruch aus § 813 Abs. 1 BGB?
  - § 273 BGB ist keine dauernde Einrede.



Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“  
am 18.12.209:

## **Erfüllung und Erfüllungssurrogate**

**Prof. Dr. Thomas RUFNER**  
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

